



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio – ITALIEN

EILSCHREIBEN VÖLKERRECHTLICHER NOTFALL

**Betreff: Unverzügliche Aufhebung von Urteilen und
Beschlüssen des Amtsgerichts Nordenham, Amtsgericht
Oldenburg sowie Landgericht Oldenburg – Inhaftierung
unter Schutz stehender Zivilisten gemäß den Genfer
Abkommen von 1949**

T. T. und L. H.



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio – ITALIEN

www.schiedsgericht-ga.org | info@schiedsgericht-ga.org

FAX

An: Oberlandesgericht Oldenburg

z. Hd.: Präsidentin / Stellvertretung

Datum: 21. August 2025

Aktenzeichen: SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

Betreff: Unverzügliche Aufhebung von Urteilen und Beschlüssen des
Amtsgerichts Nordenham, des Amtsgericht Oldenburg und Landgerichts
Oldenburg – **Inhaftierung unter Schutz stehenden Zivilisten gemäß den Genfer
Abkommen von 1949 - T. T. und L. H.**

Wertgeschätzte Verantwortliche des Oberlandesgerichts,

Das **Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949** weist das
Oberlandesgericht Oldenburg völkerrechtlich, diplomatisch und zivilrechtlich
zwingend darauf hin, dass die Beschlüsse und Urteile des Amtsgerichts
Nordenham gegenüber der unter Schutz stehenden Zivilisten **T. T.**, geb.
****geschwärzt****, Domizil: ****geschwärzt****, Deutschland und **L. H.**, geb.
****geschwärzt****, Domizil: ****geschwärzt****, Deutschland **nichtig** sind.



Die Nichtigkeit ergibt sich aus:

- der **fehlenden Schutzstellung nach den Genfer Abkommen von 1949**,
- der **unzulässigen Behandlung der Zivilisten als „Sache“**,
- sowie der Tatsache, dass die **Inhaftierung unter Zwang und Waffengebrauch** erfolgte und damit völkerrechtlich als Element eines bewaffneten Konflikts einzustufen ist.

Gemäß **Artikel 1 der Genfer Abkommen von 1949** sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, die Abkommen unter allen Umständen **sofort durchzusetzen**. Daraus folgt zwingend, dass das **Oberlandesgericht Oldenburg** die Urteile und Beschlüsse der Unterinstanzen **Amtsgericht Nordenham, Amtsgericht Oldenburg sowie Landgericht Oldenburg unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufheben** und die **sofortige Freilassung** der Zivilisten anordnen muss.

Das Schiedsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass **jeder weitere Tag der Freiheitsentziehung eine fortgesetzte schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts** darstellt und eine **unmittelbare völkerrechtliche Mitverantwortung** des Oberlandesgerichts begründet.

Verfahrensangabe:

Aktenzeichen des Schiedsgerichts:

SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

Aktenzeichen der staatlichen Instanzen:

Amtsgericht Nordenham Aktenzeichen:

- 5 OWi 736/24
- 5 OWi 738/24
- 5 OWi 758/24
- Geschäftsnummer: 5 Cs 168 Js 85300/24 (139/25)



Amtsgericht Oldenburg Geschäftsnummer:

- 28 Gs 690/25
- 28 Gs 4230/24

Landgericht Oldenburg Geschäftsnummer:

- 2 Qs 53/25
- 2 Qs 54/25
- 2 Qs 55/25
- 2 Qs 56/25
- 2 Qs 57/25
- 2 Qs 58/25

Das **Oberlandesgericht Oldenburg** wird daher aufgefordert, **unverzüglich und schriftlich** die **Aufhebung der Urteile und Beschlüsse** zu bestätigen sowie die **Freilassung der Zivilisten** an das Schiedsgericht rückzumelden **bis 13:00 Uhr am 22.08.2025**

per E-Mail: **info@schiedsgericht-ga.org**

sowie telefonisch Außenstelle Schweden: **+46 76 869 84 68**

Mit völkerrechtlich verbindlicher Dokumentation

Mit diplomatischer Hochachtung

Signierung ohne Recht-Verlust

B. K.

Vereidigter Schiedsrichter, Außenstelle Schweden

Völkerrecht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Diplomatische Übermittlung gemäß den Genfer Abkommen von 1949



 Wichtiger Hinweis zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit:

Gemäß den Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 sind sämtliche Signatarstaaten und deren untergeordnete Stellen dazu verpflichtet:

- diplomatische Eingaben zur Gefahrenabwehr sofort zu prüfen,
- geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und
- eine Antwort oder Zwischenmeldung an das Schiedsgericht zu übermitteln.

Eine vorsätzliche Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Bearbeitung kann als völkerrechtswidrige Pflichtverletzung gewertet werden und führt zu:

- ☒ diplomatischer Rüge
- ☒ Eintragung als mitverantwortliche Institution im Untersuchungsbericht
- ☒ Einleitung weiterer Maßnahmen gemäß humanitärem Völkerrecht

 Hinweis zur persönlichen Verantwortlichkeit:

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des humanitären Völkerrechts auch einzelne Amtsträger persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie willentlich oder fahrlässig zum Schaden geschützter Personen beitragen – sei es durch aktives Handeln oder durch vorsätzliche Unterlassung trotz Kenntnis einer Gefahrenlage.

Diese Mitteilung dokumentiert Ihre Kenntnis der Sachlage. Eine unterlassene Reaktion kann zur individuellen völkerrechtlichen Haftung führen, unabhängig von dienstlichen Weisungen oder institutionellen Abläufen.

Für Rückfragen oder zur diplomatischen Rückbestätigung der Bearbeitung steht Ihnen die völkerrechtliche Kontaktstelle der Außenstelle Schweden gemäß Artikel 142 GA IV zur Verfügung.